ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN POSTVERKAUFSPUNKT

STAND 11.12.2014



1. Allgemeines

Diese Bestimmungen gelten für den Verkauf von Postwertzeichen, Telefonwertkarten und sonstigen von der Post angebotenen Handelswaren.

Grundlage für den Verkauf bilden diese Vertragsbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Österreichischen Post AG, Haidingergasse 1, 1030 Wien ("Post"), und dem jeweiligen Geschäftspartner (Postverkaufspunkt).

2. Definitionen

Postwertzeichen sind Briefmarken (nur Dauermarken), sowie Postkarten und Briefumschläge mit aufgedruckter Briefmarke.

Der Verkauf von Postwertzeichen, und von der Post angebotenen Handelswaren erfolgt durch den Geschäftspartner in seinem Namen und auf seine Rechnung an den Endkunden. Telefonwertkarten werden im Namen und auf Rechnung der A1 Telekom Austria AG, FN 280571f des HG Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien ("Telekom") an den Endkunden verkauft.

3. Bestellung

Die Bestellung der zu verkaufenden Waren kann nach Wahl des Geschäftspartners nach Vorlage seiner Service-Nummer bei jeder eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, bei dem von der Post bekannt gegebenen Zentralen Bestellservice oder über das Online-Portal der Post - www.post.at - erfolgen.

Bei Bezug vom Zentralen Bestellstellservice bzw. über das Online-Portal stellt die Post die zu verkaufenden Waren dem Postverkaufspunkt zu. Bei der Bestellung vom Zentralen Bestellservice bzw. Online- Portal der Post ist vom Geschäftspartner – soweit nicht bereits in der Vereinbarung über den Verkauf erfolgt – das von der Post aufgelegte "Anmeldeformular für die zentrale Bestellung" auszufüllen. Die Bestellung von Handelswaren kann ausschließlich über das Online-Portal der Post erfolgen.

Die Provision bzw. der Rabatt wird nur bei Bestellung von ganzen Briefmarkenbögen oder bei Bestellungen von ganzen Packungseinheiten von Postwertzeichen und/oder Telefonwertkarten gewährt.

4. Verkaufstelle, Verkaufszeit

Der Verkauf erfolgt während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des in der Vereinbarung genannten Postverkaufspunktes.

5. Verkaufspreis

Postwertzeichen und Telefonwertkarten dürfen ausschließlich zu dem darauf aufgedruckten Nennwert bzw. dem von der Post bzw. hinsichtlich Telefonwertkarten, dem von der Telekom festgesetzten Entgelt, verkauft werden. Alle angegebenen Preise für Handelswaren verstehen sich als unverbindlich empfohlene Richtpreise.

6. Provision/Rabatt

Für den Verkauf von Postwertzeichen erhält der Geschäftspartner den mit der Post vereinbarten Rabatt. Für den Verkauf von Telefonwertkarten erhält der Geschäftspartner die von der A1 Telekom Austria AG festgelegte Provision.

7. Pflichten des Geschäftspartners (Postverkaufspunkt)

- (a) Der Geschäftspartner wird auf seine Kosten alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung und des Tabakmonopolgesetzes, zum Betrieb seiner Verkaufsstelle als Postverkaufspunkt einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Weiters ist der Geschäftspartner dafür verantwortlich, dass er zum Verkauf der bezogenen Handelswaren berechtigt ist.
- (b) Neuausgaben von Postwertzeichen werden an den Postverkaufspunkt erst ab dem ersten Tag der Zulässigkeit der Verwendung zur Freimachung (=Ausgabetag) abgegeben.

Österreichische Post AG | www.post.at

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht

Wien |

UID: ATU 46674503 DVR: 1008803

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN POSTVERKAUFSPUNKT



STAND 11.12.2014

- (c) Der Geschäftspartner darf Postwertzeichen, die er als Abonnent oder Sonderbesteller vor dem Ausgabetag erworben hat, nicht vor dem Ausgabetag verkaufen.
- (d) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die dem Verkauf unterliegenden Waren ordnungsund bestimmungsgemäß aufzubewahren und zu verwenden. Er haftet der Post für jeden aus der nicht ordnungs- und bestimmungsgemäßen Aufbewahrung bzw. Verwendung resultierenden Schaden.
- (e) Können die dem Verkauf unterliegenden Waren trotz ordnungsgemäßer Aufbewahrung nicht mehr verwendet werden, können sie sofern sie erkennbar noch nicht verwendet wurden und noch Verkehrsgültigkeit haben entgeltfrei gegen andere umgetauscht werden.

8. Überprüfung des Verkaufes

Die Post ist berechtigt den Verkauf zu überprüfen, wenn gerechtfertigte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen und der mit dem Geschäftspartner getroffenen Vereinbarung bestehen.

In diesem Fall hat der Geschäftspartner den Mitarbeitern der Post die Möglichkeit der Überprüfung, insbesondere durch Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten und zur Verfügungstellung der Unterlagen, einzuräumen.

9. Anzeigepflicht

Der Geschäftspartner oder seine Erben sind verpflichtet der Post folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- (a) Änderungen von Name und/oder Anschrift
- (b) Ableben des Geschäftspartners

10. Erlöschen der mit dem Geschäftspartner getroffenen Vereinbarung

Die mit dem Geschäftspartner getroffene Vereinbarung über den Verkauf kann nicht auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden und erlischt durch:

- (a) Ableben des Geschäftspartners
- (b) Kündigung oder vorzeitige Beendigung der mit dem Geschäftspartner getroffenen Vereinbarung

11. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen werden dem Geschäftspartner spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

12. Steuerliche Hinweise für den Postverkaufspunkt

(a) Postwertzeichen

Wie schon in den vorigen Punkten angeführt, erfolgt der Verkauf der Postwertzeichen im Namen und auf Rechnung des Geschäftspartners. Der in den Abrechnungen der Post als Anteil bzw. als Provision iS. Punkt 2 der "Vereinbarung über den Verkauf" oder Rabatt ausgewiesene Betrag stellt somit wirtschaftlich eine Einstandspreisminderung für den Erwerb der Postwertzeichen dar. Der Umsatzerlös des Postverkaufspunktes ergibt sich in Höhe des Verkaufspreises zum Nennwert der Postwertzeichen. Gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit d UStG sind diese Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

(b) Telefonwertkarten

Der Verkauf der Telefonwertkarten erfolgt immer im Namen und auf Rechnung der A1 Telekom Austria AG. Der vereinnahmte Kartenwert stellt somit wirtschaftlich einen durchlaufenden Posten dar. Der Umsatzerlös des Postverkaufspunktes ergibt sich in Höhe des in der Abrechnung der Post ausgewiesenen Provisionsbetrages. Die Provision unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Soweit ein Kunde des Postverkaufpunktes eine Rechnung über den Einkauf der Telefonwertkarte verlangt, ist in dieser der folgende Hinweis anzubringen: "Der Verkauf der Telefonwertkarte erfolgt im Namen und auf Rechnung der A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien.

Seite 2 von 2

Österreichische Post AG | www.post.at

Firmensitz: Wien | Firmenbuchnummer: 180219d | Firmenbuchgericht: Handelsgericht

Wien |

UID: ATU 46674503 DVR: 1008803